

## Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 4. —

(No. 154.) Bekanntmachung in Betreff der zu errichtenden Jägerdetaschements. Vom  
3ten Februar 1813.

Die eingetretene gefahrvolle Lage des Staats erfordert eine schnelle Vermehrung der vorhandenen Truppen, während die Finanzverhältnisse keinen großen Kostenaufwand verstaten. Bei der Vaterlandsliebe und der treuen Anhänglichkeit an den König, welche die Bewohner der Preussischen Monarchie von jeher befeelt und sich in den Zeiten der Gefahr immer am lebhaftesten geäußert haben, bedarf es nur einer schicklichen Gelegenheit, diesen Gefühlen und dem Durste nach Thätigkeit, welcher so vielen braven jungen Leuten eigen ist, eine bestimmte Richtung anzuweisen, um durch sie die Reichen der ältern Vertheidiger des Vaterlandes zu verstärken und mit diesen in der schönen Erfüllung der ersten von den uns obliegenden Pflichten zu wetteifern.

In dieser Hinsicht haben Seine Majestät der König die Formirung von Jägerdetaschements bei den Infanteriebataillonen und Kavallerieregimentern der Armee zu befehlen geruht, um besonders diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche nach den bisherigen Kantongesetzen vom Dienste befreit und wohlhabend genug sind, um sich selbst bekleiden und beritten machen zu können, in einer ihrer Erziehung und ihren übrigen Verhältnissen angemessenen Form zum Militärdienst aufzufordern, und dadurch vorzüglich solchen jungen Männern Gelegenheit zur Auszeichnung zu geben, die durch ihre Bildung und ihren Verstand sogleich ohne vorherige Dressur gute Dienste leisten und demnächst geschickte Offiziere oder Unteroffiziere abgeben können.

Zur Erreichung dieser Allerhöchsten Absichten haben des Königs Majestät folgende nähere Bestimmungen zu erlassen geruht:

Ein jedes Infanteriebataillon und jedes Kavallerieregiment wird mit einem Jägerdetaschement vermehrt, und zwar in nachstehenden Verhältnissen:

Jahrgang 1813.

D

1) Die